

rechenbarkeit, der Verbrechensbegriff nicht erfüllt sein kann. Die Schuld als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehört aber hiernach zur subjektiven Seite des Tatbestandes. Aus diesem Grunde erscheint es nicht angängig, die Schuld als Element des Verbrechensprozesses bzw. des realen Verbrechensablaufs zu kennzeichnen, da diese bereits begrifflich zur objektiven Tatseite gehören.

3. Bei der Untersuchung des Begriffes „Schuld“ stellt Lekschas auf die „feindselige Zielsetzung“ des Verbrechens ab<sup>5)</sup> und gelangt zu folgender Definition:

„Die Schuld ist die sich im Handeln des Verbrechens offenbarende feindliche Einstellung des Verbrechens gegenüber den volksdemokratischen Grundlagen unserer staatlichen Ordnung und den durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik geschützten Interessen des werktätigen Volkes und seiner Verbündeten.“

Mit dieser Definition bemüht sich Lekschas um eine Vertiefung und Erweiterung des dem Strafgesetzbuch zugrunde liegenden Schuldbegriffes, der die Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit umfaßt. Lekschas ist hierbei offenbar von dem Bestreben geleitet, in Anwendung der Stalinschen These von der aktiven Rolle des Überbaus zur Festigung und Förderung der Basis<sup>6)</sup> den strafrechtlichen Schuldbegriff mit einem unserer heutigen gesellschaftlichen Ordnung dienenden Inhalt zu versehen.

Ähnliche Bestrebungen finden sich auch in der sowjetischen Strafrechtswissenschaft. So definiert z. B. Manjkowski die Schuld:

„Im sowjetischen Strafrecht ist die Schuld die psychische Einstellung der Person zu ihrer Handlung — in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit —, die von der sowjetischen Gesetzgebung als ein die sowjetische Rechtsordnung gefährdendes strafbares Verhalten bewertet wird.“<sup>7)</sup>

Und Piontkowski weist nach Mitteilung von T. L. Ssergejewa<sup>8)</sup> darauf hin,

„daß man bei der Feststellung des Grades der Schuld als Begründung für die Verhängung einer bestimmten Strafe die Motive des Täters, das Ziel seiner Tätigkeit, das Maß der in seinem Bewußtsein verwurzelten egoistischen Überreste des Alten, seine Rolle bei der Begehung der Tat — falls es sich um einen Fall der Beteiligung handelt — berücksichtigen müsse; man müsse klären, ob der Täter der Hauptschuldige oder der Nebenschuldige sei, inwieweit er seine verbrecherischen Absichten verwirklicht hat, über welche Lebenserfahrungen er verfügte und wie er allgemein moralisch, politisch zu beurteilen ist.“

Gegen derartige Auslegungen des Schuldbegriffes wendet sich m. E. mit Recht T. L. Ssergejewa, die dabei ebenfalls die Lehre Stalins von Überbau und Basis zum Ausgangspunkt nimmt, in ihrer Abhandlung „Zur Frage der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“<sup>9)</sup>, da hierdurch das Problem der Schuld „kompliziert und verwirrt“ werde. T. L. Ssergejewa führt u. a. aus:

„Nach dem sowjetischen Gesetz und der sowjetischen Gerichtspraxis ist die Schuld ein Gattungsbegriff, der Vorsatz und Fahrlässigkeit umfaßt. Das ist der einheitliche und alleinige Schuldbegriff des sowjetischen Strafrechts. Deshalb sind alle Versuche, diesen Begriff zu ‚teilen‘, ‚auf zuspalten‘, ‚zu vertiefen‘, ‚zu halbieren‘ usw., auf das entschiedenste abzulehnen. Sie sind für das sowjetische Strafrecht schädlich, widersprechen dem sowjetischen Strafgesetz und fördern nicht nur nicht die dienende Rolle des sowjetischen Strafrechts, sondern sind ihr

5) a. a. O. S. 352 ff.

6) Stalin, *Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft*, Dietz Verlag, Berlin 1951, S. 4—6.

7) Manjkowski, *Das Problem der Verantwortlichkeit im Strafrecht*, Moskau 1949, S. 105 (russ.), zitiert bei T. L. Ssergejewa, *Zur Frage der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst Nr. 1/52 S. 8.

8) a. a. O. S. 8. i

9) Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst Nr. 1/52 S. 6 ff.

direkt hinderlich. Die Definition der Schuld muß klar und eindeutig sein, sie darf keine objektiven Merkmale enthalten, die dem Wesen und dem Inhalt der Schuld als der subjektiven Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihre eigentliche Bedeutung nehmen.“

Die oben zitierte Schuld-Definition von Manjkowski kritisiert T. L. Ssergejewa:

„Es ist unschwer festzustellen, daß nach dieser Definition zu den Merkmalen der Schuld auch ihre negative Bewertung gerechnet und also die Schuld selbst, d. h. ein bestimmtes Verhalten der menschlichen Psyche, wie das Verhalten des Menschen selbst behandelt wird.“<sup>10 11)</sup>

Gegenüber den Schuldverfordernissen von Piontkowski weist T. L. Ssergejewa darauf hin,

„daß dieser ‚weitere‘ Schuldbegriff derart viele Merkmale und Momente enthält, daß die Schuld als subjektive Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihre bestimmten Umrisse verliert und zu einer leeren Formel wird, in die man nach seinem Geschmack hineintun kann, was man will.“<sup>12)</sup>

Diese Bedenken von T. L. Ssergejewa treffen m. E. grundsätzlich auch auf die Schuldbestimmung von Lekschas zu, der die Schuld als Zielsetzung, als feindliche Einstellung des Täters gegen die gesellschaftliche Ordnung annimmt.

Die von Lekschas genannte feindliche Einstellung ist m. E. nur ein allgemeines Motiv, aus dem heraus der Täter die Handlung begangen hat. Das Motiv liegt aber grundsätzlich außerhalb der Schuld in ihren Erscheinungsformen Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Außerdem erscheinen die Ausführungen von Lekschas widerspruchsvoll. Einmal führt er aus:

„Vorsatz und Fahrlässigkeit sind psychische Formen, die einen bestimmten Inhalt haben. Dieser Inhalt ist die Schuld. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind nicht etwas Zweites oder Drittes neben der Schuld, sondern Erscheinungsformen der Schuld. Sie sind die bewußtseins- und willensmäßigen Daseinsformen der Schuld. Die Schuld existiert in diesen Formen und nur, soweit diese Formen reichen. Außerhalb von Vorsatz und Fahrlässigkeit gibt es keine Schuld.“<sup>13)</sup>

Andererseits erklärt Lekschas die Schuld als „die sich im Handeln des Verbrechens offenbarende feindliche Einstellung des Verbrechens gegenüber den volksdemokratischen Grundlagen unserer staatlichen Ordnung und den durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik geschützten Interessen des werktätigen Volkes und seiner Verbündeten“. Hiernach gibt es nach Lekschas entgegen seinen eigenen Ausführungen, daß es außerhalb von Vorsatz und Fahrlässigkeit keine Schuld gäbe, doch noch eine Schuld, nämlich die Schuld als die sich im Handeln des Täters offenbarende feindliche Einstellung gegen Staat und Gesellschaft. Lekschas konstruiert also eine „zweite Schuld“<sup>13)</sup>, denn es ist nach seinen Ausführungen nicht anzunehmen, daß seine Schuld-Definition die Erscheinungsformen Vorsatz und Fahrlässigkeit ersetzen soll. Aber auch soweit Lekschas mit seiner Schuld-Definition nur eine allgemeine Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit herausstellen will, muß man hier mit T. L. Ssergejewa<sup>14)</sup> von dem Versuch der Konstruktion einer „zweiten Schuld“ sprechen. Da aber das deutsche Strafrecht als Schuldformen nur Vorsatz und Fahrlässigkeit kennt, müssen wir uns auch auf den Schuldbegriff in diesen beiden gesetzlichen Erscheinungsformen beschränken — so wie dies T. L. Ssergejewa für das sowjetische Strafrecht verlangt —.

Dies besagt aber nicht, daß der Richter im Einzelfall sein Urteil lediglich auf Grund der Feststellung und der Würdigung des Vorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit und der anderen Elemente des gesetzlichen Tatbestandes zu fällen hat. Er wird vielmehr auch alle Begleitumstände,

10) a. a. O. S. 8.

11) a. a. O. S. 8.

12) a. a. O. S. 352/53.

13) vgl. hierzu T. B. Ssergejewa, a. a. O. S. 7—8.

14) a. a. O. S. 7.